

Geschäftsordnung der Deutschen Sportjugend

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung der Deutschen Sportjugend gilt in Ergänzung der Jugendordnung der dsj und der Allgemeinen Geschäftsordnung des Deutschen **Olympischen** Sportbundes.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Vollversammlung und Jugendhauptausschuss-Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (siehe § 4.2).

§ 3 Zusammensetzung der Vollversammlungsdelegationen

Bei der Ermittlung der Anzahl der durch weibliche Delegierte wahrzunehmenden Stimmen ist wie nachfolgend beschrieben vorzugehen. Bei der Umrechnung vom weiblichen Mitgliederanteil in der Mitgliedsorganisation zur Anzahl an weiblichen Mitgliedern der jeweiligen Delegation ist die für die Frauen ermittelte Zahl ab 5 in der ersten Dezimalstelle nach dem Komma aufzurunden, im anderen Fall abzurunden auf eine ganze Zahl.

§ 4 Vollversammlungsleitung

1. Die Vollversammlung wählt zu Beginn ein Tagungspräsidium, das aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung der Vollversammlung.
2. Dem Tagungspräsidium stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung gefährdet, kann der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin das Wort entziehen, Ausschlüsse von Versammlungsteilnehmern/Versammlungsteilnehmerinnen auf Zeit oder für die ganze Dauer, Unterbrechung oder Aufhebung der Vollversammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

3. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einberufung und Feststellung der Stimmberechtigung liegt beim Vorstand der dsj.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, soweit die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
5. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten.

§ 5

Wort und Anträge zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn der Vorredner oder die Vorrednerin geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine Für- und eine Gegenrede gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner bzw. Rednerinnen unterbrechen.
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin und ein evtl. Gegenredner oder eine evtl. Gegenrednerin gesprochen haben.
5. Redner und Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
6. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner und Rednerinnen zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin auf Verlangen nur noch den antragstellenden und berichterstattenden Personen das Wort.

§ 6

Anträge

Anträge müssen beim Vorstand der dsj mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

1. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller bzw. die Antragstellerin und ein evtl. Gegenredner oder eine evtl. Gegenrednerin gesprochen haben.
2. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

§ 8 Wahlen

1. Soweit nicht die Jugendordnung bei Wahlen zwingend die geheime Wahl vorschreibt, ist nur dann geheim abzustimmen, wenn jemand der offenen Abstimmung widerspricht.
2. Pro Kandidat/Kandidatin darf auf einem Stimmzettel höchstens eine Stimme abgegeben werden.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Vor der Wahl sind die kandidierenden Personen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
5. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den kandidierenden Personen ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den kandidierenden Personen keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Das Wahlverfahren gemäß § 5, Abs. (6), c) und § 6, Abs. (6), c) der Jugendordnung ist wie folgt durchzuführen:
Es können soviel Stimmen abgegeben werden, wie Positionen zu besetzen sind.
Gewählt ist im 1. Wahlgang jede Person, die mehr als die Hälfte der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel an Stimmen erhält.
7. Das Wahlergebnis ist durch das Tagungspräsidium festzustellen, bekannt zugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und einem Protokollführer/Protokollführerin, der bzw. die grundsätzlich Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Deutschen Sportjugend sein soll, zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Mitgliedsorganisationen und den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 10

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands und der Geschäftsstelle

1. Die Arbeit des Vorstands orientiert sich am Leitbild der dsj. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Vorstand insbesondere die Aufgaben
 - a) Repräsentation des Gesamtverbandes (d.h. der Deutschen Sportjugend als Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) nach innen und außen,
 - b) zielorientiertes und systematisches politisches Lobbying,
 - c) Entwickeln und Fortschreiben zeitgemäßer Konzepte zu Führung, Struktur und Unternehmenskultur,
 - d) Vorantreiben prioritärer strategischer Verbandsziele der Deutschen Sportjugend,
 - e) Rückkopplung von Entscheidungen an die Basis sowie an weitere wichtige gesellschaftliche Anspruchsgruppen,
 - f) Erfolgskontrolle der Geschäftsstelle.

2. Für die Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Vorstand in Anspruch:

- a) die Arbeit der dsj-Geschäftsstelle, die folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - Entwickeln strategischer Verbandskonzepte und strategischer Kooperationen
 - Umsetzen einer zielorientierten Unternehmenskultur
 - Betreiben des Marketings der dsj
 - Etablierung und Fortentwicklung von Wissensmanagement
 - Einrichtung und Durchführung von operativem Controlling
 - Einrichten und Umsetzen von Qualitätsmanagement
 - Anpassen der Geschäftsstellenstruktur und der MitarbeiterInnen-Qualifikation an die sich wandelnden Anforderungen
 - Allgemeine operative Dienstleistungsarbeiten
- b) Die Arbeitsergebnisse von Fachtagungen mit den Mitgliedsorganisationen; diese können vom Vorstand jederzeit einberufen und durchgeführt werden.
- c) Die Zuarbeit von Beiräten, Arbeitsgruppen und/ oder sachverständigen Einzelpersonen oder Gremien; diese werden vom Vorstand für die Erledigung zugewiesener Aufgaben oder für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen.
- d) In die unter c) aufgeführten Beratungsgremien sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Mitgliederanteil in der Deutschen Sportjugend berufen werden.

§ 11

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitgliedsorganisationen oder des dsj-Vorstands vom Jugendhauptausschuss oder der Vollversammlung zu beschließen.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Vollversammlung der Deutschen Sportjugend (dsj) am 29. April 2006 beschlossen und tritt am 20. Mai 2006 in Kraft.